

## Informationen für den Schadenfall

Was ist im Schadenfall zu tun und welche Papiere sind erforderlich, um eine schnelle Schadenregulierung zu ermöglichen?

Schäden ab einer voraussichtlichen Höhe von 30.000,00 Euro

Bitte wenden Sie sich direkt an unsere Transportschadenspezialisten:

Telefon 0621 457 1911 oder per E-Mail: [kc-s-tkm@mannheimer.de](mailto:kc-s-tkm@mannheimer.de)

Außerhalb der üblichen Bürozeiten ggf. an Kundenservice:

Telefon 06 21.4 57 80 00, Fax 06 21.4 57 80 08 oder per E-Mail: [service@mannheimer.de](mailto:service@mannheimer.de)

Schadenunterlagen

1. Original-Versicherungszertifikat;
2. sämtliche Beförderungspapiere (z.B. Konnossement, LKW- und/oder Speditionsfrachtbrief, Original-Bahnfrachtbrief, Paketschein o.ä. des Paketdienstes etc.);
3. Originalfaktura (Lieferrechnung) oder Rechnungskopie;
4. Schadenrechnung bei Verlust- bzw. Kostenvoranschlag bei Reparaturschäden
5. Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam der Schaden entstanden ist; falls der Transport mit einem betriebseigenen Fahrzeug durchgeführt wurde, benötigen wir ein von den Fahrern des Fahrzeuges unterschriebenes Schadenprotokoll; ggf. bahnamtliches Tatbestandsprotokoll (TA) oder den Schadenbericht der Fluglinie bei Luftfracht, bei Massengütern ggf. Abgangs- und Ankunfts-Gewichtsnoten;
7. bei Diebstahl- oder Einbruchdiebstahl-Schäden benötigen wir eine Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige;
8. Havarie-Zertifikat des zuständigen Havarie-Kommissars;

Havarie-Kommissar

Bei Schäden bis voraussichtlich 2.000,00 Euro verzichten wir auf die Hinzuziehung des Havarie-Kommissars, ebenso bei Nichtauslieferung des versicherten Gutes, sofern die Nichtauslieferung vom Transportunternehmen schriftlich bestätigt ist.

Sie haben noch Fragen oder sind sich unsicher wegen der Einschaltung eines Havariekommissars?

Wenden Sie sich bitte an unsere Transportschadenspezialisten:

Telefon 0621 457 1911

Sicherstellung etwaiger Regressansprüche gegen Frachtführer oder sonstige Dritte

1. Äußerlich erkennbare Schäden  
sind bei der Annahme des Gutes dem Anlieferer zu melden und von ihm bescheinigen zu lassen.
2. Äußerlich nicht erkennbare Schäden  
sind sofort bei ihrer Entdeckung demjenigen Verkehrsunternehmen zu melden, das das Gut angeliefert hat; dem Verkehrsunternehmen ist Gelegenheit zu geben, das Gut in beschädigtem Zustand zu besichtigen.
3. Besondere Vertrags-/Haftungsvereinbarungen  
mit dem Spediteur/Frachtführer sind - soweit vorhanden - einzureichen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen der Versicherungsschutz gefährdet ist.